

# Durchführungsbestimmung zur Förderung der Stärkung von Kinder- und Jugend-Aktivitäten in den Kommunen durch Schwimmkurse sowie zugehörige Schwimmausbildenden-Qualifizierungen (Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft – Schwimmen (Baustein 4)“)

(Stand 05.09.2022)

## 1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Im April 2021 war der 4. deutsche Kinder- und Jugendsportbericht „Gesundheit, Leistung und Gesellschaft“ Gegenstand der Anhörung des Sportausschusses. Der Bericht thematisierte unter anderem den Bewegungsmangel von Kinder- und Jugendlichen und den damit verbundenen Anstieg von Fettleibigkeit. Noch verstärkt durch den Lockdown ging die tägliche Bewegungszeit immer weiter zurück. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die physische, psychische und soziale Gesundheit aller Kinder- und Jugendlichen.

Mit dem Programm „Startklar in die Zukunft – Schwimmen (Baustein 4)“ sollen junge Menschen bis 27 Jahren ein Ausgleich zu den Einschränkungen, die in Folge der Schließung von Schwimmbädern, aufgrund der Lockdowns in der Covid-19-Pandemie, entstanden sind, ermöglicht werden. Insgesamt haben in den letzten beiden Jahren (2020 und 2021) durch den Ausfall und die Schließung der Bäder mehr als 75.000 Schülerinnen und Schüler keinen Schwimmunterricht ausgeübt.

Im Zusammenwirken von Sportjugend Niedersachsen (sj Nds) mit dem Landesschwimmverband Niedersachsen e. V. (LSN) und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e. V. (DLRG) wollen wir insbesondere Kinder und Jugendliche bis 27 Jahren zum Erlangen der Schwimmfähigkeit bringen, die keinen Schwimmunterricht an den Grundschulen und auch weiterführenden Schulen hatten oder aufgrund von infektionsschutzbedingten Bäderschließungen nicht das Schwimmen erlernen konnten.

Die Förderung der Mittel des Landes Niedersachsen stammt aus dem 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19-Sondervermögensgesetz zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“ für Kinder und Jugendliche. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

## 2. Projektzeitraum

Das Projekt läuft vom 15.07.2021 bis 30.06.2023.

Die Förderung der Schwimmkurse beginnt am 01.12.2021 und endet am 30.06.2023.

Der Durchführungszeitraum aller Maßnahmen endet am 30.06.2023. Voraussetzung für die Förderung der Maßnahmen im ersten Halbjahr 2023 ist das Vorliegen des Bewilligungsbescheides bis zum 31.12.2022. Näheres s. 5. Fördervoraussetzungen.

## 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Mitglieds-/Ortsverbände oder Ortsvereine bzw. Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) sind, Sportbünde; Ortsgruppen und Bezirksverbände, die Mitglied der DLRG LV Niedersachsen, jedoch nicht Mitglied des LSB sind.

## 4. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Planung und Durchführung von

- Schwimmkursen in Schwimmbädern und Naturbädern zur Erlangung der Schwimmfähigkeit
- Qualifizierung für Übungsleiter- und Übungsleiterinnen-Anfängerschwimmen (ÜLAS), Helferinnen- und Helfer-Ausbildung am Beckenrand, Helferinnen und Helfer für die Anfängerschwimmausbildung, Ausbildung zum Erwerb des Lehrscheins der DLRG für die Sportart Schwimmen/Rettungsschwimmen sowie die ÜL-C bzw. C-Trainer-Ausbildung des LSN.

## 5. Fördervoraussetzung

Für die Schwimmkurse gelten folgende Fördervoraussetzungen:

- Fördervoraussetzung ist, dass der Verein/Verband die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.
- Der Kurs richtet sich an junge Menschen bis 27 Jahre.
- Es müssen mindestens acht Teilnehmer/-innen aus Niedersachsen den Schwimmkurs besuchen; die Höchstanzahl beträgt 15 Teilnehmer/-innen (unter Pandemie-Hygienekonzept mind. 4 TN aus Niedersachsen).
- Der Schwimmkurs zur Erlangung der Schwimmfähigkeit umfasst mindestens 8 Lerneinheiten (LE).
- Eine LE entspricht mindestens 45 Minuten.
- Ein Sportverein darf nicht für den gleichen Schwimmkurs beim LSN und der DLRG einen Förderantrag stellen.
- Die Maßnahmen (Schwimmkurse) dürfen nicht im Rahmen einer anderen Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes über den LSB bezuschusst werden.
- Die Übungsleiterin/der Übungsleiter muss für den Zeitraum der Maßnahme über eine gültige DOSB C-Lizenz/Lehrschein der DLRG für die Sportart Schwimmen/Rettungsschwimmen (oder über eine höherwertige Qualifikation, z.B. Lehrkraft mit Fakultas Sport, Fachangestellte im Bäderbetrieb/„Bademeister/in“) verfügen, bzw. bei Anfängerschwimmkursen über die LSN-ÜLAS Qualifikation.
- Der Durchführungsort muss in Niedersachsen oder in angrenzenden Bundesländern liegen.

Für die Qualifizierungen gelten folgende Fördervoraussetzungen:

- Die Maßnahmen werden gefördert, wenn die Qualifizierungen mind. zwei Lerneinheiten à 45 Min. Rettungsschwimmen (Theorie und Praxis) und
- acht Lerneinheiten (à 45 Min. schwimmspezifische Ausbildung (u. a. Wassergewöhnung/-bewältigung und geeignete Spielformen, Erstschwimmart, Grundfertigkeiten des Schwimmens, Mini-Schwimmabzeichen) umfassen.
- Der Durchführungsort muss in Niedersachsen oder in angrenzenden Bundesländern liegen.
- Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben.

Anträge für Maßnahmen, die nach dem 16.12.2022 – insbesondere im ersten Halbjahr 2023 – stattfinden sollen, müssen bis zum 16.12.2022 gestellt werden.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die für die Planung und Durchführung der Maßnahme zusätzlich entstehen.

Förderfähige Ausgaben für Schwimmkurse sind:

Unbar ausgezahlte ÜL-Honorare bis maximal 45,00 €/LE und Helfer/innen-Honorare bis maximal 30,00 €/LE, Wasserflächenmiete, Eintrittsgelder, Grundkosten (Zertifikat, Abzeichen), Overheadkostenpauschale in Höhe von 300,00 €, Materialanschaffung bis zu 200,00 €, Hygienemittel/-aufwendungen, Werbungskosten/Druck (Publizitätsgrundsätze beachten) sowie Transportkosten der Teilnehmenden, Einnahmen, wie z.B. durch erhobene TN-Gebühren, müssen als Einnahmen kenntlich gemacht und in Ansatz gebracht werden.

Die Höhe der Förderung des Schwimmkurses beträgt bis zu 1.500,00 €.

Von den 1.500,00 € können 300,00 € pauschal abgerechnet werden, ohne dass Belege über diesen Sockelbetrag eingereicht werden müssen. Übersteigen die Ausgaben die Pauschale von 300,00 €, sind die zusätzlichen Kosten nachzuweisen.

Für die aktiven Teilnehmenden an den Schwimmkursen hat der LSB mit seiner sj Nds. eine Unfall- und Haftpflichtversicherung bei der ARAG Sportversicherung abgeschlossen.

Förderfähige Ausgaben für Qualifizierungen sind:

Raummiete/Wasserflächenmiete, Honorare für Lehrreferentinnen und Lehrreferenten, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Helferinnen und Helfer, Unterkunft, Verpflegung, Reisekosten Teilnehmende und Referierende, Hygienemittel/-aufwendungen, Onlinekosten, teilnehmerzahlbezogene Vor- und Nachbereitungsausgaben (inkl. Materialkosten/spezifische Sachkosten).

Einnahmen, wie z.B. durch erhobene TN-Gebühren, müssen als Einnahmen kenntlich gemacht und in Ansatz gebracht werden.

Die Höhe der Förderungen für die Qualifizierungen betragen:

- Kurzausbildungen für Anfängerschwimmen bis zu 2.500,00 € je Ausbildung.
- Ausbildungen für Helfer/-innen am Beckenrand sowie Helfer/-innen in der Anfängerschwimmausbildung bis zu 4.000,00 € je Ausbildung.
- Ausbildungen für Ausbilder/-innen, Schwimmtrainer/-innen bis zu 5.000,00 € je Ausbildung.

Ergänzend gelten die ANBest-P für Niedersachsen sowie die Grundsätze und Höchstsätze der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die SB und LFV in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung.

Auf die Förderung des Landes aus dem Sonderprogramm Startklar in die Zukunft ist bei Durchführung der Maßnahme hinzuweisen.

## 7. Antragsverfahren

Für die Schwimmkurse gilt folgendes:

Die Antragssteller stellen ihre Anträge mit einem vorgegebenen Antragsformular (Vordruck) beim LSN oder der DLRG Niedersachsen. Nach Prüfung durch den LSN oder der DLRG Niedersachsen erfolgt eine Bewilligung in Höhe der beantragten förderfähigen Ausgaben bis zu maximal 1.500,00 €.

Für die Qualifizierungen gilt folgendes:

Die Durchführung der Qualifizierungen erfolgen durch die DLRG und den LSN ohne zusätzlichen Antrag im Rahmen des den Verbänden zur Verfügung stehenden Budgets. Anträge der Gliederungen des LSN und der DLRG sind über/an den jeweiligen Landesverband zu stellen.

## 8. Nachweisführung und Mittelauszahlung

Für Schwimmkurse gilt folgendes:

Nach Durchführung der Maßnahme hat der Antragssteller/Letztempfänger die ausgefüllte Teilnahmeliste, den Verwendungsnachweis, eine Kopie des Qualifikationsnachweises der Übungsleiterin/des Übungsleiters einzureichen. Dieses soll innerhalb von acht Wochen Zeit geschehen. Die vom LSB vorgegebenen Vordrucke sind zu nutzen. Die Abrechnung hat alle mit der Maßnahme in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben zu beinhalten. Die Belege verbleiben beim Fördermittelempfänger, sind für Prüfungszwecke vom Mittelempfänger 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Eine digitale Belegführung ist zulässig.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch den jeweils zuständigen Landesfachverband (LSN/DLRG).

Im Rahmen dieser Prüfung erfüllt der Landesfachverband auch die erforderlichen statistischen Vorgaben, die er nachfolgend dem LSB zuliefert (TN je festgelegte Altersgruppe).

Die DLRG und der LSN rufen zeitnah die Mittel bei dem LSB ab. Die Auszahlung der abgerufenen Mittel erfolgt durch den LSB an die DLRG bzw. den LSN. Die Auszahlung des Zuschusses an den Letztempfänger erfolgt durch die DLRG oder den LSN auf die offizielle Bankverbindung des Letztempfängers (Vereinskonto).

Sofern die DLRG Mittel an DLRG-Mitglieder/-Gliederungen weiterleitet, die nicht Mitglied im LSB sind, haftet der DLRG-Landesverband selbst für diese Mittel.

Für die Qualifizierungen gilt folgendes:

Nach Durchführung der Maßnahme legt der Landesfachverband dem LSB einen Einzelverwendungsnachweis vor. Eine digitale Belegführung ist zulässig.

Hierbei erfüllt der Landesfachverband auch die erforderlichen statistischen Vorgaben, die er nachfolgend dem LSB zuliefert (TN je festgelegte Altersgruppe).

Nach Prüfung des Einzelverwendungsnachweises durch den LSB/Sportjugend erfolgt die Auszahlung an den jeweiligen Landesfachverband.

## 9. Prüfung der Mittelverwendung

9.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung (Einzelverwendungsnachweise) für die Qualifizierungen obliegt dem LSB.

9.2 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung (Einzelverwendungsnachweise) für die Schwimmkurse obliegt dem LSN bzw. der DLRG. Darüber hinaus sind LSB bzw. Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie sowie der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Mittelempfängern und den bewirtschaftenden Landesfachverbänden (LSN und DLRG) vorzunehmen. Soweit der LSB Prüfungen der Förderungen durchführen möchte, haben LSN und DLRG für die von ihnen geprüften Vorgänge alle vom LSB geforderten Unterlagen bei den Mittelempfängern

anzufordern und dem LSB vorzulegen. Soweit die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden, kommt eine Rückforderung des Zuschusses in Betracht.

9.3 Wird festgestellt, dass Mittel des Landes Niedersachsen entgegen diesen Durchführungsbestimmungen bzw. der zu Grunde liegenden Vereinbarung sowie den zugehörigen Anlagen abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

9.4 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Mitgliedsvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

9.5 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung gilt nur in Verbindung mit der Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung des Projekts „Startklar in die Zukunft – Schwimmen (Baustein 4)“, die zwischen dem LSB mit seiner sj Nds., dem LSN und der DLRG am 07.02.2022 geschlossen wurde für die Laufzeit des Projekts.